



Sitzung vom

07. März 2017

Mitgeteilt den

09. März 2017

Protokoll Nr.

205

Auftrag Michael (Donat)

betreffend Zuständigkeit und Gleichstellung der Schulungsformen im niederschwel-
ligen Bereich der Sonderpädagogik

Antwort der Regierung

Die gesetzliche Regelung der Sonderschulung im Kanton Graubünden ist Folge der Vorgaben auf Bundesebene. In Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) wird die Gleichberechtigung aller Menschen vor dem Gesetz explizit festgeschrieben. Alle Kinder und Jugendlichen sollen sich „nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können“ (Art. 41 Abs. 1 lit. f). Die Bundesverfassung schreibt zudem den Kantonen vor, für eine „ausreichende Sonderschulung aller behinderter Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr“ (Art. 62 Abs. 3) zu sorgen. Mit dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) werden die Kantone verpflichtet, für eine den besonderen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angepasste Grundschulung zu sorgen. Sie sollen „soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule“ fördern (Art. 20 Abs. 2). Darauf wurde in der Botschaft zur Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Heft Nr. 6 / 2011 – 2012) auf Seite 708 hingewiesen. In der Zwischenzeit ist das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UNO-Behindertenkonvention; SR 0.109) am 15. Mai 2014 auch in der Schweiz in Kraft getreten. Die Konvention enthält vor allem in Art. 24 zur Bildung klare Aussagen zur schulischen Integration: Die Vertragsstaaten haben ein „integratives Bildungssystem auf allen Ebenen“ zu gewährleisten. Auch das Bundesgericht kommt in BGE 138 I 162 zum Schluss, dass ein grundsätzlicher Vorrang der integrierten gegenüber der separierten Sonderschulung besteht.

Vor diesem Hintergrund ist die geltende Bündner Regelung als bundesgesetzeskonform anzusehen. Mit der im Auftrag vorgeschlagenen Änderung würde die Wiedereinführung der Kleinklassen und damit eine separative Schulungsform ermöglicht, was übergeordnetem Recht widerspräche. Zudem ist davon auszugehen, dass nur

grössere Schulträgerschaften ein entsprechendes Angebot schaffen könnten, da für die Führung einer Kleinklasse eine bestimmte Anzahl Lernender notwendig ist. Dies wiederum könnte beim Übertritt in die Oberstufe dazu führen, dass in gewissen Schulträgerschaften Schülerinnen und Schüler, welche bisher die Regelschule integrativ besuchten, in eine separative Kleinklasse wechseln würden. Erfahrungen aus früheren Jahren zeigten, dass für derartige Situationen vor allem von Seiten der betroffenen Familien kaum Verständnis aufgebracht wurde. Der geltende Art. 46 Abs. 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) stellt zudem sicher, dass eine integrative Schulung nur soweit erfolgen muss, soweit es für die Schülerin oder den Schüler mit besonderem Förderbedarf vorteilhaft und für die Regelklasse tragbar ist.

Art. 46 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010) stellt eine Präzisierung zur Umsetzung der integrativen Schulungs- und Förderform im niederschweligen Bereich dar. Die Schulträgerschaften, welche die sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich sicherzustellen haben, sind gehalten (und nicht verpflichtet), in jeder Abteilung auf Kindergarten- und Primarstufe ein Minimum von zwei Unterrichtseinheiten pro Woche als ausschliesslich integrative Schulung und Förderung im Unterricht mit der ganzen Abteilung durch eine heilpädagogische Fachperson bereitzustellen. Damit soll insbesondere integrative Förderung als Prävention gewährleistet werden. Über dieses Gefäss sollte es der heilpädagogischen Fachperson im Regelklassenunterricht möglich sein, der Entstehung von besonderem Förderbedarf vorzubeugen oder in den Anfängen befindliche Förderbedürfnisse von Kindern mit Teilleistungsschwächen oder mit besonderen Begabungen unmittelbar aufzufangen.

Die integrative Förderung als Prävention kommt allerdings auch der Klasse als Ganzes zugute, weshalb von Synergieeffekten mit dem Unterricht der Abteilung auszugehen ist. Die Verantwortlichen in den Schulträgerschaften kennen die Verhältnisse vor Ort am besten. Aufgrund von Faktoren wie Klassengrösse, Zusammensetzung der Klasse usw. können sie für jede Klasse die individuell richtige Lösung bestimmen. Die integrative Förderung als Prävention liegt damit bereits heute in der Kompetenz der Schulträgerschaft.

Die Regierung beantragt, den vorliegenden Auftrag nicht zu überweisen.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen